

Intention das Leugnen hier als bewußtes Abstreiten des bekanntermaßen historisch anerkannten Holocaust. Überraschen kann dies kaum, beschreitet das Gericht damit doch konsequent den in der Rechtsprechung zu §§ 185 ff., 130 StGB bereits vorgezeichneten Weg. So hat der 1. Senat schon im Urteil vom 15. 12. 1994 eine Strafmilderung bei politischer Verblendung versagt²³ und in der Entscheidung vom 6. 4. 2000 einen Irrtum über Tatumstände als fernliegend bezeichnet²⁴. Auch das BayObLG hat in seinem Urteil vom 17. 12. 1996 nicht auf die persönliche Überzeugung des Täters abgestellt, sondern auf dessen Kenntnis von der Haltung des Gesetzgebers zur geschichtlichen Realität des Holocaust²⁵.

Der 5. Senat läßt offen, ob seine Definition auch für begrenzte Völkermordhandlungen gilt. Indes ist kein Grund ersichtlich, weshalb man für ein zwar in der Öffentlichkeit weithin unbekanntes, aber historisch dennoch verbürgtes Geschehen den Begriff des Leugnens abweichend definieren sollte. Würde und Ansehen der Überlebenden und der Ermordeten sowie ihrer Angehörigen sind auch in einem solchen Fall betroffen. Allerdings verschärft sich dann insoweit doch die Vorsatzfrage, als dem Täter ja nachgewiesen werden muß, daß er zumindest um die historische Anerkennung des fraglichen Geschehens wußte²⁶. Könnte man nun ein entsprechendes Bestreiten bei der gängigen Leugnung des Holocaust an sich gerade bei notorischen Rechtsextremisten getrost als Schutzbehauptung abtun, so wäre dies im Falle der Leugnung etwa einer Einzeltat, die nicht allgemein bekannt ist, deutlich schwieriger. Große praktische Bedeutung wird dieser Frage aber nicht zukommen, da sich weitgehend unbekannte Einzelschicksale kaum für die Ziele rechtsextremistischer Propaganda eignen.

f) Die vorliegende Entscheidung zeigt erneut, daß – unabhängig von prinzipiellen Bedenken gegen die Pönalisierung der Ausschwitzleugnung²⁷ – die Ausgestaltung des § 130 Abs. 3 StGB unter gesetzestechnischen Aspekten durchaus kritikwürdig ist. Dennoch gelingt es der Rechtsprechung, den Tatbestand sinnvoll zu handhaben. Eine gesetzgeberische Nachbesserung wäre trotzdem zu wünschen.

Richter am Amtsgericht Dr. *Andreas Stegbauer*, Eggenfelden

§ 249 Abs. 1 Satz 1 StPO

1. **Fotografien einer Radarüberwachungsanlage, die nicht nur Fahrer und/oder Kraftfahrzeug fotografisch festhalten, sondern zugleich auch die gemessene Geschwindigkeit abbilden, sind technische Aufzeichnungen.**

2. **Soweit eine technische Aufzeichnung Zeichen und Ziffern enthält, deren Sinngehalt sich aus sich selbst heraus nicht erschließt, ist sie nicht im Wege des Urkundenbeweises, sondern durch Augenschein in die Hauptverhandlung einzuführen.**

Beschl. des BayObLG v. 6. 3. 2002 – 1 ObOWi 41/02.

Der Betroffene überschritt am 27. 4. 2001 um 12. 38 Uhr in M. auf der Ustraße stadteinwärts fahrend aus Unachtsamkeit die höchstzulässige Geschwindigkeit von 50 km/h um mindestens 33 km/h. Das AG hat ihn wegen fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaft zu einer Geldbuße von 200 DM verurteilt und ein Fahrverbot von einem Monat festgesetzt.

Seine Rechtsbeschwerde war unbegründet.

Aus den Gründen:

Die vom Tatrichter getroffenen Feststellungen tragen rechtsfehlerfrei den Schuldspruch sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht.

Die Rechtsbeschwerde sieht eine rechtsfehlerhafte Verfahrensweise darin, dass das AG das anlässlich der Geschwindigkeitskontrolle mittels Radarmessung angefertigte Lichtbild, das auch das Messergebnis festgehalten hat, lediglich in Augenschein genommen, jedoch nicht durch Verlesung in die Hauptverhandlung ordnungsgemäß eingeführt habe. Der Tatrichter hätte deshalb seine Überzeugungsbildung nicht darauf stützen dürfen.

Die Rüge der Verletzung des § 249 Abs. 1 Satz 1 StPO i. V. m. § 71 Abs. 1 OWiG greift nicht durch. Zutreffend hat das AG das Lichtbild mit der abfotografierten Geschwindigkeitsangabe als Augenscheinsobjekt durch Besichtigung in die Hauptverhandlung eingeführt und daraus rechtsfehlerfrei die Überzeugung gewonnen, dass der Betroffene mit einer Fahrgeschwindigkeit von 86 km/h gemessen wurde und er daher unter Abzug einer Messtoleranz von 3 km/h mindestens 83 km/h gefahren ist.

Für die Feststellung von Tatsachen, welche die Voraussetzungen des ordnungswidrigen Verhaltens begründen (Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld) oder für die Verhängung der Rechtsfolgen relevant sind, ist unter Einhaltung strenger Förmlichkeit der Beweiserhebung ein bestimmtes Beweisverfahren vorgesehen. Neben den Aussagen des Beschuldigten und der Mitbeschuldigten dürfen in diesem sog. Strengbeweisverfahren nur die gesetzlichen Beweismittel – Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein – verwendet werden. Zur Gewährleistung der Justizförmigkeit der Beweisaufnahme zwingt dieser Katalog zur exakten Zuordnung zu einem der genannten Beweismittel und legt damit bindend fest, in welcher Weise der Beweis in der Hauptverhandlung zu erheben ist. Vorliegend geht es um die Abgrenzung von Urkunden- und Augenscheinsbeweis.

Während der Inhalt von Urkunden gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 StPO durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht wird, d. h. durch unmittelbares Umsetzen von Schrift- und Zahlenzeichen in Worte (bzw. in Gedanken in der Ersatzform des Selbstlesens nach § 249 Abs. 2 Satz 1 StPO) erfolgt der Augenschein durch sinnliche Wahrnehmung (Sehen, Hören, Schmecken, Riechen oder Befühlen; BGHSt. 18, 53). Als Urkunden im Sinn der StPO gelten alle Schriftträger mit einem allgemein verständlichen oder durch Auslegung zu ermittelnden Gedankeninhalt (z. B. *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, StPO 45. Aufl., § 249 Rdn. 3). Durch das Erfordernis des Verlesens kommt zum Ausdruck, dass es nicht auf den optischen Eindruck des Schrift- bzw. Zifferträgers ankommt (wäre das der Fall, müsste der Schriftträger zum Gegenstand der Inaugenscheinnahme gemacht werden), sondern auf den gedanklichen Inhalt, der den Verfahrensbeteiligten durch Verlesung zur Kenntnis gebracht werden soll (in diesem Sinn *F.-W. Krause*, zum Urkundenbeweis im Strafprozess, 1966, S. 114 f.). Zu den einer Verlesung nicht zugänglichen Augenscheinsobjekten zählen insbesondere die bei Geschwindigkeitskontrollen mittels Radarmessung automatisch aufgenommenen Lichtbilder, die lediglich den Fahrer und/oder Pkw abbilden (*LR/Dahs*, StPO, 24. Aufl., § 86 Rdn. 17; *Koffka*, JR 1966, 390; vgl. auch BayObLGSt. 1965, 79 = NJW 1965, 2357; OLG Düsseldorf VRS 33, 447; OLG Hamm VRS 44, 117).

In der Hauptverhandlung wurden ausweislich des Sitzungsprotokolls im Anschluss an die Vernehmung des Betroffenen die auf Blatt 8 der Akte befindlichen Lichtbilder in Augenschein genommen. Das oberste der 3 Lichtbilder zeigt neben dem abgebildeten Pkw und seinem Fahrer die – links oben im Bild eingblendete – abfotografierte numerische Anzeige des Radarmessgeräts beginnend links mit einem Winkelzeichen und daran

23 BGH NJW 1995, 340 f.

24 BGHSt. 46, 36 (48).

25 BayObLG NStZ 1997, 283 (285).

26 MAURACH/SCHROEDER/MAIWALD, § 60 Rdn. 68; *Verf. NStZ* 2000, 281 (286).

27 LACKNER/KÜHL, § 130 Rdn. 8 a m. w. N.

anschließend einer zweifach unterbrochenen Ziffernreihe (86 – 27.04 – 12.38.33). Der »Eingeweihte« weiß, wie auch die Darstellung in den Urteilsgründen belegt, dass die unterbrochene Ziffernreihe zunächst (hier: zweistellig) die gemessene Geschwindigkeit, dann vierstellig den Tag mit Monat und zuletzt sechsstellig Uhrzeit mit hundertstel Sekunden anzeigt. Das vorangestellte sich nach rechts öffnende Winkelzeichen zeigt an, dass der »auflaufende« Verkehr gemessen wird.

Die Fotografien einer Radarüberwachungsanlage sind technische Aufzeichnungen, soweit sie – wie im vorliegenden Fall das oberste der drei Lichtbilder – das Kraftfahrzeug nicht nur fotografisch abbilden, sondern zugleich auch die gemessene Geschwindigkeit festhalten (NK/Puppe, § 268 Rdn. 15). Was eine technische Aufzeichnung ist, definiert § 268 Abs. 2 StGB als eine »Darstellung von Daten, Mess- oder Rechenwerten, Zuständen oder Geschehensabläufen, die durch ein technisches Gerät ganz oder zum Teil selbsttätig bewirkt wird, den Gegenstand der Aufzeichnung allgemein oder für Eingeweihte erkennen lässt und zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt ist, gleich ob ihr die Bestimmung schon bei der Herstellung oder erst später gegeben wird«. Technische Aufzeichnungen sind, soweit sie einen verlesbaren Text enthalten, als Urkunden i. S. des § 249 Abs. 1 Satz 1 StPO zu behandeln, sonst als Augenscheinsobjekte (KK/Diemer, StPO 4. Aufl. § 249 Rdn. 27; SK/Schlüchter, StPO § 249 Rdn. 34).

Das Winkelzeichen kann nicht verlesen, sondern nur durch Augenschein zur Kenntnis genommen werden. Ein Verlesen der Ziffernreihe 86 – 27.04 – 12.38.33 ist zwar möglich. Ihre Bedeutung bleibt jedoch für sich allein unverständlich. Aus der Existenz der Ziffernreihe mögen zwar Schlüsse gezogen werden können, eine über ihre bloße Existenz hinausgehende Aussage enthält die Ziffernreihe aber nicht. Ihre Verlesung vermag das, was sie inhaltlich aussagen und damit aus ihr beweisenerheblich geschlossen werden soll, nicht zu vermitteln (vgl. BGHSt. 27, 136; Alsbjerg/Nüse/Meyer, Der Beweisantrag im Strafprozess 5. Aufl., S. 244).

Dass die Ziffernreihe zunächst die gemessene Geschwindigkeit, dann Datum und Uhrzeit enthält, ergibt sich erst durch das Heranziehen anderer, außerhalb der Ziffernreihe liegende Erklärungsmittel. Einen inhaltlichen Sinn ergibt die Ziffernreihe erst nach ihrer »Entzifferung« (Decodierung) in die Alltagssprache. Mit anderen Worten: Die Ziffern sind zunächst nur Symbol (vgl. Binding, Lehrbuch des Allgemeinen Deutschen Strafrechts, Bes. Teil, 2. Bd., 2. Aufl., 1904 S. 180). Eine inhaltliche Aussage, die durch Verlesen den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gebracht werden könnte, liegt demgemäß nicht vor. Weil der Sinngehalt des Zeichens und der Ziffernreihe sich aus sich selbst heraus nicht erschließt, sind sie im Wege des Augenscheinsbeweises und nicht des Urkundenbeweises in die Hauptverhandlung einzuführen (vgl. BGHSt. a. a. O.; Alsbjerg/Nüse/Meyer, a. a. O.; F.-W. Krause, Zum Urkundenbeweis im Strafprozess, 1996, S. 110, 114 f. sowie SK/Schlüchter, StPO § 249 Rdn. 9).

Die von der Rechtsbeschwerde zitierte BGH-Rechtsprechung (BGH NStZ-RR 1999, 37) ist nicht einschlägig. Sie betrifft die inhaltliche Einführung von Kontoauszügen in die Hauptverhandlung. Der BGH hat in der genannten Entscheidung festgestellt, dass die Inaugenscheinnahme der Kontoauszüge nur dann eine zureichende Beweisaufnahme ist, wenn es nicht auf den Inhalt, sondern auf ihr Vorhandensein oder ihren Zustand der Urkunde ankommt. Im vorliegenden Fall kommt es auf den Inhalt an, der sich jedoch – im Gegensatz zur Verlesung eines Kontoauszugs – im Wege des Urkundenbeweises nicht erschließt.

Auch soweit sich die Rechtsbeschwerde auf BGH StV 2000, 655 beruft, betreffen beide auf der genannten Seite abgedruckten Entscheidungen eine andere Frage, nämlich die Verwertung nicht verlesener Schriftstücke.

Die Verfahrensrüge hat auch aus einem weiteren Grund keinen

Erfolg. Ausweislich der Urteilsgründe wurde dem polizeilichen Messbeamten das Geschwindigkeitsmessblatt vorgehalten, aus dem sich ergibt, dass die beiliegende Lichtbildtafel mit Messfoto zum Gegenstand der Aussage des Polizeibeamten gemacht wurde. Gegenstand seiner Aussage war daher auch die gemessene Geschwindigkeit. Selbst bei einer rechtsfehlerhaften Einführung des Radarfotos in die Hauptverhandlung würde das Urteil jedenfalls hierauf nicht beruhen.

Der Rechtsfolgenausspruch begegnet ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Er entspricht der im Bußgeldkatalog vorgesehenen Regelfolge; von dieser Abstand zu nehmen besteht kein Anlass.

Zur Begründung wird auf die zutreffende Stellungnahme der StA bei dem Rechtsbeschwerdegericht vom 23. 1. 2002 Bezug genommen. Ergänzend wird noch auf folgendes hingewiesen: Das AG hat festgestellt, dass der Betroffene bei Verhängung eines einmonatigen Fahrverbots eine Entlassung nicht zu befürchten hat. Soweit diese Beweiswürdigung die Rechtsbeschwerde mit der Sachrüge angreift, hat sie keinen Erfolg. Mit der Sachrüge kann die Beweiswürdigung nur dann aussichtsreich beanstandet werden, wenn sie einen Rechtsfehler enthält. Ein solcher Rechtsfehler liegt aber noch nicht schon darin, dass das Gericht der Einlassung des Betroffenen, er verliere bei einem Fahrverbot seinen Arbeitsplatz als Abteilungsleiter bei der Allianz-Versicherung, nicht gefolgt ist. Rechtsfehlerhaft ist die Beweiswürdigung vielmehr nur dann, wenn sie lückenhaft, Widersprüche enthält oder gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt. Lücken, die sich auf die Unvollständigkeit der Beweiserhebung beziehen, sind mit der Aufklärungsrüge geltend zu machen. Eine solche ist nicht erhoben.

Einsender: Richter am BayObLG Dr. Horst Pettenkofer,
München

Anmerkung

Während sich der Bürger im allgemeinen und damit aber auch (potentielle) Straftäter und Strafverfolgungsbehörden im besonderen am praktischen Nutzen technischer Neuerungen erfreuen, bereitet die Anwendung der dann oft vergleichsweise »veralteten« Gesetzestexte auf die modernen Errungenschaften vielfach rechtliche Probleme. Im materiellen Strafrecht lassen sich die Widrigkeiten mittels einer einfachen Methode beseitigen: Die immer wieder entstehenden Strafbarkeitslücken werden durch die Schaffung neuer Straftatbestände geschlossen. So verfuhr man bereits im Jahre 1900, als man auf zwei Entscheidungen des Reichsgerichts¹ reagierte, in denen festgestellt wurde, dass die Entziehung der elektrischen Energie mangels deren Sacheigenschaft nicht als Diebstahl bestraft werden konnte – und kreierte die Vorschrift des § 248 c StGB². Aus dem gleichen Grunde folgte beispielsweise der Verbreitung der Computertechnologie 1986 die Einfügung der §§ 202 a, 263 a, 269, 303 a und § 303 b StGB³. Auch die hier in Rede stehenden sogenannten »technischen Aufzeichnungen« haben aus diesem Grunde via § 268 StGB den Weg ins – materielle – Strafrecht gefunden. Das war allerdings bereits 1969⁴. Dennoch fragt sich (jedenfalls in gewisser Weise) noch heute, mehr als 30 Jahre später, wie solche Aufzeichnungen in den Strafprozess einzuführen sind.

Dies ist, wie der vom Senat betriebene Begründungsaufwand und die vorliegende Kommentierung zeigen, im wahrsten Sinne des Wortes bemerkenswert. Und dies gerade deshalb, weil die Fragestellung nicht etwa durch eine gleichsam »technisch bedingte Modernisierung« der Strafprozessordnung veranlasst wä-

1 RGSt. 29, 111 (114 ff.) und 32, 165 (185 ff.).

2 RGBl. I, S. 228.

3 2. WiKG vom 15. 5. 1986 (BGBl. I, S. 721).

4 1. StrRG vom 26. 6. 1969, BGBl. 645 (Art. 1 Nr. 79, Art. 105 Nr. 1 a).

re. Zwar erfuhr insbesondere die Beweiserhebung in der Hauptverhandlung erst 1998⁵ durch die Einführung der Vorschriften über die Bild-Ton-Aufzeichnungen von Vernehmungen in §§ 247 a, 250 Satz 2 sowie § 255 a StPO einige tiefgreifende Änderungen und Ergänzungen. Doch ganz abgesehen davon, dass hiervon eben nur der Personal- nicht aber auch der Sachbeweis betroffen ist, blieb jedenfalls der Katalog der im Strengbeweisverfahren zulässigen Beweismittel gänzlich unverändert. Damit ist die vorliegende Fragestellung also nicht neu – und die vom Senat zutreffend gegebene Antwort ist es noch viel weniger.

Man war sich schon vor der Einführung der technischen Aufzeichnungen in § 268 StGB darüber einig, dass das abfotografierte Ergebnis der bei einer Verkehrsüberwachung gemessenen Geschwindigkeitskontrolle durch Inaugenscheinseinnahme in die Hauptverhandlung einzuführen sei⁶. Später dann hat niemand bezweifelt, dass es sich bei Lichtbildern dieser Art um technische Aufzeichnungen handelt⁷. Auch die Ansicht, dass solche Fotografien durch Augenschein in den Strafprozess einzuführen seien, ist bislang unangefochten – und beruft sich dabei auf einige ältere oberlandesgerichtliche Entscheidungen⁸. Nun zeigt sich bei genauer Betrachtung, dass es in den schon unterschiedenen Fällen überhaupt nicht um die Einordnung solcher Lichtbilder in den Katalog der Beweisarten geht. Zwei Entscheidungen befassen sich damit, ob überhaupt von einer Beweiserhebung auszugehen ist⁹ und behandeln vor diesem Hintergrund allein den Inhalt und die Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls¹⁰. In einer dritten geht es um die Heranziehung des Lichtbildes zur Feststellung der Identität des Betroffenen¹¹. Doch ist es freilich nicht diese etwas spitzfindige »Entdeckung«, die das Interesse auf die aktuelle Entscheidung lenkt. Aufmerksamkeit verdient sie vielmehr dafür, dass und vor allem wie sie letzten Endes die materiellstrafrechtliche Rechtsfigur der »technischen Aufzeichnung« mit dem strafprozessualen Urkundsbegriff in Verbindung bringt.

Natürlich setzt der Senat die verschiedenen Urkundsbegriffe nicht direkt zueinander in Bezug¹². Er beschäftigt sich allein mit der Frage, ob die Art der Beweiserhebung, d.h. also hier die Inaugenscheinseinnahme der Radaraufnahme mit dem abfotografierten Messergebnis, für die Beweisfrage zulässig war und korrekt erfolgte, so dass das Tatgericht auch seine nach § 261 StPO erforderliche Überzeugung darauf zurückführen durfte. – Genau genommen geht es dabei um eine Vielzahl von Einzelüberzeugungen, die sich auf verschiedene Tatsachen beziehen. Erst alle tatsachenbezogenen Überzeugungen zusammen erfüllen die Voraussetzung für die Verurteilung. Im Hinblick auf die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit musste das Tatgericht daher hier in dreifacher Hinsicht überzeugt sein; – nämlich davon, dass erstens der Betroffene die Person in dem abgebildeten PKW war, dass zweitens dieser PKW an einer Stelle mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h fotografiert wurde und drittens, dass das Radargerät statt dessen am Tag x zu einer bestimmten Uhrzeit eine Fahrgeschwindigkeit von 86 km/h gemessen hat. Was die beiden ersten Punkte anbelangt, so wird nicht mitgeteilt, ob das Gericht seine Überzeugung auch insoweit auf den Augenscheinbeweis zurückführte oder sie auf andere Weise gewonnen hat. Darauf kam es nach dem Rügevorbringen jedoch auch nicht an. Zu untersuchen war allein, ob eine Verletzung des § 249 Abs. 1 Satz 1 StPO (i.V.m. § 71 Abs. 1 OWiG) vorlag. Angesichts des Lichtbildes ist es offenkundig, dass allenfalls die Ziffernfolge (und schon nicht mehr das daneben befindliche Winkelzeichen, mit dem sich der Senat dennoch kurz befasst,) hätte verlesen werden können.

Freilich geht es dabei nicht allein um die faktische Verlesbarkeit der Ziffern als solcher, wie der Senat zutreffend hervorhebt. Der Urkundenbeweis ist nur möglich, wenn sich der gedankliche Inhalt der Schrift- oder Ziffernzeichen durch ihr Lesen erfassen – und schon dadurch unmittelbar zu Beweis Zwecken verwenden

– lässt¹³. Nun ist aber an und für sich schnell festgestellt, dass die bloße Ziffernfolge »86–27. 4. – 12. 38. 33« noch nicht die für die zu beweisende Tatsache erforderliche Aussage enthält, die ausformuliert lauten müsste: »Der abgebildete PKW wurde am 27. April um 12 Uhr 38,33 mit einer Fahrgeschwindigkeit von 86 km/h gemessen.« So aber weist der gedankliche Inhalt der Zahlenreihe selbst nicht über ihre bloße Existenz hinaus, es könnte sich genauso gut um eine Rechnungs- oder eine Kreditkartennummer handeln, und der Urkundenbeweis kann den Beweis Zweck nicht erfüllen. Darauf hebt auch der Senat in seiner Begründung völlig zu recht ab¹⁴.

Umso mehr hat es daher den Anschein, dass es möglicherweise überflüssig war, zuvor noch Ausführungen zur materiellstrafrechtlichen Einordnung solcher Radaraufnahmen unter den materiellstrafrechtlichen Begriff der technischen Aufzeichnung im Sinne des § 268 Abs. 2 StGB zu machen. Doch dieser Schein trägt. Schließlich wäre ja auch denkbar, dass es sich bei der Ziffernfolge um eine handschriftliche Notiz handelte. Hätte beispielsweise ein Verkehrspolizist das Ergebnis einer Messung auf dem Foto eingetragen, würde sich die Frage ob eine Urkunde vorlag oder nicht, in gleicher Weise stellen wie auch hier. Zusätzlich wäre dann aber der Personal- vom Sachbeweis abzugrenzen, und es käme gegebenenfalls wegen des Grundsatzes der Unmittelbarkeit nach § 250 StPO darauf an, ob und inwieweit eine Verlesung überhaupt zulässig wäre¹⁵. Schon vor diesem Hintergrund ist es durchaus wichtig zu wissen, dass es sich bei den abgebildeten Ziffern also nicht um handschriftliche oder sonst von einem Menschen und damit potentiellen Zeugen produzierte Notizen handelt, sondern eben um das abfotografierte Ergebnis einer automatischen Messung. Nun hat aber der Senat zu diesem Aspekt kein Sterbenswörtchen verloren, so dass sein Anliegen unverkennbar in eine ganz andere Richtung zielte.

Wie nämlich bereits aus der sorgfältigen Formulierung des zweiten Leitsatzes ersichtlich wird, ging es dem Senat tatsächlich darum, sich mit der Einführung technischer Aufzeichnungen in den Strafprozess überhaupt zu befassen. Dabei weicht der Leitsatz in seinem Duktus vorsichtig, aber deutlich von dem ab, was bislang in der Literatur zu lesen ist. Danach scheinen nämlich technische Aufzeichnungen generell nicht für den Urkundenbeweis geeignet zu sein¹⁶. – Das ist auch zutreffend, aber eben möglicherweise nur unter der einschränkenden Voraussetzung, die der Senat macht, also nur »soweit eine technische Aufzeichnung Zeichen und Ziffern enthält, deren Sinngehalt sich aus sich selbst heraus nicht erschließt«. Was also ist, wenn wir eines Tages

5 ZSchG, BGBl. I, S. 820.

6 Vgl. das 1967 ergangene Urteil des OLG Düsseldorf VRS 33, 447 (448) m.w.N.

7 GRIBBOHM, LK, 11. Aufl., § 268, Rdn. 18; LACKNER/KÜHL, 24. Aufl., § 268, Rdn. 4; PUPPE, NK, § 268, Rdn. 15; TRÖNDLE/FISCHER, 51. Aufl., § 268, Rdn. 8; AG Tiergarten, NStZ-RR 2000, 9.

8 Vgl. z.B. die Zitate bei KLEINKNECHT/MEYER-GOSSNER, 46. Aufl., § 86 Rdn. 10; DAHS, LR, 24. Aufl., § 86, Rdn. 17, Fn. 43; WENSKAT, Der richterliche Augenschein im deutschen Strafprozess, 1988, S. 38 sowie schon bei OLG Hamm VRS 51, 45 (47).

9 OLG Düsseldorf VRS 33, 447 (448); OLG Hamm, VRS 44, 117 (118).

10 Dazu speziell für Augenscheinseinnahmen vgl. schon RGSt. 39, 257 sowie zuletzt BGH StV 2002, 531.

11 OLG Stuttgart, VRS 59, 360.

12 Anders jedoch letztlich DAHS, LR, § 86, Rdn. 28.

13 GOLLWITZER, LR, 25. Aufl., § 249, Rdn. 1.

14 Anschaulich auch KRAUSE, Zum Urkundenbeweis im Strafprozess, 1966, S. 114 ff.

15 Vgl. dazu KOFFKA, JR 1966, 390 (Anm. zu BayObLG JR 1966, 389 = NJW 1965, 2357).

16 DIEMER, KK, 4. Aufl., § 249, Rdn. 27; NEUBECK, KMR, § 86, Rdn. 9; ALSBERG/NÜSE/MEYER, Der Beweisantrag im Strafprozess, 5. Aufl., S. 233 f.; VOLK, Strafprozessrecht, 3. Aufl., § 21, Rdn. 33 sowie insbesondere DAHS, LR, § 86, Rdn. 28 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das in § 268 StGB geregelte sachliche Recht.

über technische Aufzeichnungen verfügen, in denen derartige Messergebnisse Bestandteile eines ganzen, komplett ein fotografierten und dementsprechend aus sich selbst heraus auch vollkommen verständlichen Satzes sind, wie z. B. »Der abgebildete PKW wurde am ... um ... Uhr mit einer Fahrgeschwindigkeit von ... km/h gemessen.«? Gesetzt den Fall, in einem Verfahren wegen der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ginge es nur darum, die gemessene Geschwindigkeit zu beweisen. – Würde es sich dann bei dem ausformulierten Messergebnis um eine verlesbare Gedankenerklärung im Sinne des § 249 Abs. 1 Satz 1 StPO handeln? Oder käme etwa auch dann nur der Augenscheinsbeweis in Betracht?¹⁷

Die Frage, um die es hier geht, ist nun aber erstmals keine mehr der bloßen Abgrenzung von Inhaltserfassung durch (Ver-) Lesen einer Urkunde einerseits und sinnlicher Wahrnehmung der Beschaffenheit eines Augenscheinsobjektes andererseits. Statt dessen wird das Augenmerk nun auf eine andere Komponente der Urkundsdefinition gelenkt als auf das Verlesen. Es geht um den Gedanken. Der Gedanke ist nicht nur im materiellen Strafrecht Bestandteil des Urkundenbegriffs, sondern auch der strafprozessuale Urkundenbeweis definiert sich ja gerade als die Ermittlung des *gedanklichen* Inhalts eines Schriftstücks durch das (Ver-) Lesen¹⁸. Nun ist der Gedanke aber bekanntlich menschlich, und jedenfalls im materiellen Strafrecht unterscheiden sich die Urkunden nach § 267 StGB (u. a.) gerade in ihrer menschlichen »Herkunft« von den automatischen Aufzeichnungen gem. § 268 Abs. 2 StGB. Es ist daher durchaus eine Überlegung wert, ob auf die Menschlichkeit des Gedankens einer Urkunde im strafprozessualen Sinne zu verzichten und allein auf deren Verlesbarkeit abzustellen wäre.

Die Frage ist letztlich zu bejahen¹⁹. Dafür spricht bereits der Wortlaut des § 249 Abs. 1 Satz 1. Dabei kommt es nicht etwa entscheidend darauf an, dass die Urkunde hier nicht als eine menschliche Gedankenerklärung definiert wird. Auch der Normtext des § 267 Abs. 1 StGB enthält keine entsprechende Legaldefinition. Maßgebend ist vielmehr, dass es beim Urkundenbeweis weniger auf die Eigenschaft des Beweismittels ankommt, sondern nur auf die Methode der Beweiserhebung, auf das wörtlich erwähnte Verlesen. Das Wesen des Urkundenbeweises erschöpft sich »in der durch die besondere Form der »Verlesung« in der Hauptverhandlung erfolgenden ausschließlichen Vermittlung einer in Worten gedachten und in Worten zum Ausdruck gebrachten, aus sich heraus verständlichen schriftlich fixierten Aussage an die Prozessbeteiligten«²⁰. Der Urkundenbeweis ist Sachbeweis. Es wäre daher sinnwidrig, von für diese »Aussage« jeder Urkunde zu verlangen, dass sich dahinter die Aussage eines Menschen verbirgt, die Urkunde also von einer Person gefertigt wurde.

Wiss. Assistentin Dr. Claudia Keiser, Hannover

Art. 103 Abs. 1 GG; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK; § 44, § 345 Abs. 1 Satz 1, § 346 StPO; § 79, § 80 OWiG

Aus dem Recht des Betroffenen auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren und seinem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt bei einem nicht am Ort des Amtsgerichts wohnenden mittellosen Betroffenen die Verpflichtung des Amtsgerichts, über die Verwerfung der nicht formgerecht eingereichten Rechtsbeschwerde nicht vor dem Bescheid über die beantragte Bestellung des Verteidigers und/oder eine beantragte Vorschusszahlung zu entscheiden (im Anschluss an BayObLG Beschluss vom 29. 12. 1994 – 1 St RR 177/94 = NStZ 1995, 300).

Ein gleichwohl ergangener Verwerfungsbeschluss des Amtsgerichts ist durch das Rechtsbeschwerdegericht, dessen Entscheidung in zulässiger Weise beantragt ist, aufzuheben,

wenn Wiedereinsetzung in den vorigen Stand derzeit nicht gewährt werden kann, weil die versäumte Handlung (formgerechte Beschwerdebegründung) nicht nachgeholt ist (im Anschluss an BayObLG NStZ 1995, 300).

Beschl. des BayObLG v. 18. 4. 2002 – 1 ObOWi 52/02.

Das Amtsgericht I. hat gegen den Betroffenen am 18. 10. 2001 wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit eine Geldbuße von 80 DM verhängt. Gegen dieses Urteil, das dem Betroffenen am 9. 11. 2001 zugestellt wurde, hat der Betroffene bereits am Tag der Urteilsverkündung »Beschwerde/Einspruch« eingelegt.

Mit Schreiben vom 13. 11. 2001, beim Amtsgericht I. eingegangen am 15. 11. 2001, hat der Betroffene seinen Rechtsmittelantrag begründet. Dabei hat er auch darauf hingewiesen, dass er als Sozialhilfeempfänger eine erneute Reise von G. nach I. für »nicht mehr verantwort- und tragbar« halte: »Falls erwünscht, wäre eine persönliche Vorsprache meinerseits zu Protokoll der Geschäftsstelle z. B. beim Amtsgericht G. möglich; eine unterzeichnete Schrift eines Rechtsanwalts wäre bei Kostenbewilligungshilfe Ihrerseits ebenfalls denkbar. Hierüber bitte ich gegebenenfalls um Bescheid Ihrerseits.«

Mit Schreiben des Amtsgerichts I. vom 19. 11. 2001 wurde dem Betroffenen mitgeteilt, dass im Bußgeldverfahren weder eine Prozesskostenhilfe für den Betroffenen zum Zweck der Beauftragung eines Verteidigers noch die Beordnung eines Verteidigers durch das Gericht gesetzlich vorgesehen sei. Unabhängig davon sei eine Rechtsbeschwerdebegründung innerhalb der Begründungsfrist durch einen Verteidiger beim Gericht anzubringen.

Daraufhin teilte der Betroffene mit Schreiben vom 26. 11. 2001, beim Amtsgericht I. eingegangen am 27. 11. 2001 mit, dass seine »Rechtsbeschwerde vom 13. 11. 2001 nebst Beschwerdeanträgen und Begründung« bestehen bleibe, und er beantragte, »meine eingelegte Rechtsbeschwerde vom 13. 11. 2001 ohne weiteres anzuerkennen oder persönliche Vorsprache meinerseits zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht G. erklären zu dürfen. Bei persönlicher Vorsprache zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht I. müsste ich sie indes erneut um Fahrtkostenerstattung vorweg bitten.«

Über den Antrag auf Vorschusszahlung hat das Amtsgericht nicht entschieden und mit Beschluss vom 27. 12. 2001, zugestellt am 8. 1. 2002, den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde – in dieses zulässige Rechtsmittel war das Beschwerdeschreiben vom 18. 10. 2001 auszulegen, § 71 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 300 StPO – als unzulässig verworfen, weil dieser nicht formgerecht begründet worden sei.

Hiergegen hat der Betroffene mit Schreiben vom 14. 1. 2002, beim Amtsgericht eingegangen am 15. 1. 2002, auf die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts angetragen.

Aus den Gründen:

Der Antrag des Betroffenen hatte Erfolg. Die Frist zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde wurde

¹⁷ Zur Klarstellung: Auch wenn für die Zwecke dieser Abhandlung lediglich diese beiden Alternativen in Betracht gezogen werden, kann dessen ungeachtet der Inhalt einer Urkunde natürlich auch anders ermittelt werden als durch Verlesung, SCHLÜCHTER, SK, § 249, Rdn. 7. Inwieweit es sich dann aber überhaupt noch um einen Urkunden- und nicht um einen Personalsbeweis handelt, ist im vorliegenden Zusammenhang nicht zu erörtern. Vgl. zur wörtlichen Wiedergabe längerer bzw. kurzer Texte – im Rahmen von Zeugen- bzw. Sachverständigenvernehmungen vgl. BGHSt. 11, 159 und BGH StV 2000, 655.

¹⁸ GOLLWITZER, LR, § 249, Rdn. 1; ROBERT, Der Augenschein im Strafprozess, 1974, S. 25.

¹⁹ So auch tendenziell GOLLWITZER, LR, § 249, Rdn. 9, Fn. 38 für jedenfalls für Computerausdrucke als mittelbar menschliche Erklärungen; vorsichtiger noch MEIER, AK-StPO, § 249, Rdn. 13. Wie hier jedoch SCHLÜCHTER, SK, § 249, Rdn. 34 und insbesondere Rdn. 10. Missverständlich ist indes die Heranziehung von BGHSt. 15, 253, dessen LS Nr. 2 lautet: »Buchungstreifen können Gegenstand eines Urkundenbeweises sein«. Die Entscheidung erging bereits 1960 und damit vor dem Inkrafttreten des § 268 StGB. Zudem betraf sie die Frage der Zulässigkeit der ergänzenden Heranziehung der Buchungstreifen im Rahmen einer Zeugenvernehmung, gerügt wurde also die Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes nach § 250 StPO.

²⁰ KRAUSE, a. a. O. (Fn. 14.), S. 145 ohne die Hervorhebung im Original.